

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1854

29.7.1854 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-967747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-967747)

U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1854.

— « Sonnabend, den 29. Juli. » —

N^o 30.

Tagesgeschichte.

Noch keine Entscheidung über die russische Antwort. Einen bestimmten Entschluß deshalb zu fassen, muß sehr schwierig sein, da die Verhandlungen Oestreich's und Preußen's darüber nicht aus der Stelle rücken. Oestreich will die russ. Antwort den Westmächten zur Berathung vorgelegen; Preußen soll das nicht gefallen, denn es schien zu hoffen, Oestreich würde ohne Weiteres den russischen Versicherungen Glauben schenken. Die russenfreundlichen preussischen Blätter trösten sich inzwischen damit, daß die deutschen Großmächte sich ganz gewiß von den Westmächten trennen werden, sobald die Verkleinerung der russischen Macht als Ziel des Friedens hingestellt werde; die Gebiets- und Machtausdehnung Rußland's sei zur Erhaltung des Gleichgewichts und für die deutschen Interessen durchaus nöthig, meinen sie, vergessen aber, daß gerade dieser Umstand den orientalischen Krieg schon so oft und jetzt wieder erzeugte. — Nach neuern Nachrichten haben Oestreich und Preußen sich dahin geeinigt, sie wollen Rußland noch einmal und zwar zum letzten Male auffordern, binnen 3 — 4 Wochen die Donaufürstenthümer zu räumen.

Orient. Von Omer Pascha ist ein Bericht über die Schlacht bei Giurgewo am 8. Juli erschienen. Er hat diesem nach selbst gar nicht daran Theil genommen, sondern war der Zeit noch in Schumla, ebensowenig waren die Engländer und Franzosen dabei; die Türken allein unter Hassan Hakki Pascha schlugen die Russen. Die Schlacht wird als eine der blutigsten des ganzen Krieges geschildert. Nach Omer Pascha hatten die Russen 5000 Todte nebst zahlreichen Verwundeten, die Türken dagegen nur 500 Todte und Verwundete. Sonst gab die türkische Artillerie den Ausschlag, in dieser Schlacht aber entschied die kleinere Schußwaffe, der Säbel und die Lanze. Man bemerkte an den nach Bukarest geschafften Verwundeten hauptsächlich Hieb- und Stichwunden; sogar Finger und Zähnamaale sah man. — Seit dieser Schlacht zogen die Gegner fortwährend Verstärkungen an sich und stehen sich jetzt ziemlich nahe in beiderseitig bester Stellung: die Türken bei Giurgewo, die Russen bei Frastetschi.

Aus Silistria sind 50 vernagelte russische Kanonen zum Umguss nach Konstantinopel unterwegs. — Der 21-jährige Großfürst Michael, jüngster Sohn des Czaren, welcher als Adjutant beim Fürsten Paskewitsch war, soll

vor Silistria ebenfalls gefallen sein und daher die Ungnade Paskewitsch's stammen. Die Leiche sei geheimnißvoll über Jassy nach Rußland geschafft.

Die englischen Truppen in Bulgarien sollen sehr von Fieber leiden: aber der Zustand der russischen Armee in der Wallachei und Moldau soll so schlimm sein, daß in den Spitälern 20,000 Mann liegen.

In Bukarest herrschte die größte Angst, daß die Russen im Fall einer Niederlage die Stadt beim Abzuge plündern würden.

Die Russen haben die Dobrudscha meistens geräumt, und die Festungswerke geschleift und manche Orte wegen ihrer kundgegebenen Sympathien für die Türken zerstört, Gortschakoff hat an die Dobrudschen einen Aufruf erlassen, ihm zu folgen und nach dem glücklichen Rußland überzusiedeln, wobei sie reichlich mit Geld und Getraide unterstützt werden sollten; einige Gemeinden haben aber die Kosacken, welche ihnen diese Proclamation brachten, durchgeprügelt, ohne daß Gortschakoff helfen konnte, da Mustapha Pascha zu nahe war.

Ein franz. Journal berechnet die baaren Verluste, welche die Donaufürstenthümer durch die russ. Besetzung erlitten, auf 144½ Mill. Franken, mit Hinzufügung der Zwangsarbeiten und Beraubungen auf mehr als 200 Millionen Franken. Und doch ist dies nur ein Theil der Kriegskosten.

Die Umgegend von Silistria, die jetzt völlig im Besitz der Türken ist, bietet ein wahrhaft grauenerregendes Bild dar; die Felder abgemäht, von Kanonenkugeln durchwühlt und mit Trümmern bedeckt; in drei Meilen Umkreis kein Baum; die Cisternen voll Leichen, einen verpestenden Gestank verbreitend; die Dörfer zerstört und verödet.

Im schwarzen Meere wurden die russischen Batterien an der Sulinamündung durch engl. Schaluppen verbrannt, der Commandant gefangen und 6 russ. Handelsfahrzeuge genommen. Dadurch ist nun die untere Donau frei geworden und sind Baggermaschinen beschäftigt, die bekanntlich absichtlich verfaulenden Stellen wieder schiffbar zu machen. — Odessa ward am Geburtstage der Kaiserin von Rußland, 14. Juli, wieder bombardirt.

Ostsee. Schon am 22. Juli sah man französische Truppen in der Ostsee und am 24. traf ihr Befehlshaber General Baraguay d'Hilliers zu Helsingör ein. — Die vereinigte Flotte segelte nach den Flanderninseln.

Vom weißen Meere hat nach russischem Berichte bei der Insel Muduga eine feindliche Dampffregatte mit 6 Böten mit der Besatzung der Insel einige Schiffe gewechselt. — Die Engländer haben dort schon mehrere russische Schiffe genommen.

Schweden. Von Paris aus versichert man, daß die bis auf 30,000 Mann zu bringende franz.=engl. Landungsarmee deshalb die Ålandsinseln oder einen Punkt in Finnland besetzen solle, um Schweden eine materielle Bürgschaft zu geben, daß es, im Falle es sich den Westmächten gegen Rußland anschließt, auch im Winter nicht dieser Macht allein preisgegeben sein werde. Unter dieser Bedingung wolle Schweden mit den Westmächten gemeinsame Sache machen und gegen die erforderlichen Subsidien ein Heer von 60,000 Mann stellen. — Es mag dies wohl noch nicht sehr gewiß sein; aber sicher ist, daß Schweden fortwährend bedeutend rüstet.

Großbritannien. Die Regierung forderte und erhielt vom Parlamente zur Fortführung des Krieges 3 Millionen Pfund Sterling bewilligt, aber unter der Bedingung, daß man von Rußland als Grundlage eines Friedens noch mehr als bloß die Räumung der Donaufürstenthümer und die Oeffnung der Donauschiffahrt verlangen müsse. Im Unterhause erklärte Lord John Russell darauf, Sebastopol solle genommen werden.

Spanien. Der Aufstand ist seines Sieges gewiß. Er verbreitete sich rasch über alle Provinzen; er will keinen Umsturz des Thrones, sondern Befestigung und Herstellung der constitutionellen Monarchie. Am 17. Juli erhob sich auch das Volk in Madrid, griff die Häuser der Minister an und zerstörte Alles darin. Die Königin Isabella ließ man hochleben, aber gegen ihre Mutter Christine richtete sich der allgemeine Unwille, vor dem sie entfloh. Am 18. waren überall Barrikaden errichtet. Die gegen das Volk gesandten Truppen wollten nicht auf dasselbe feuern, zeigten vielmehr Neigung, sich mit ihm zu verbinden. Unter solchen Umständen sah sich die Königin endlich gezwungen, ihre alten verhassten Minister zu entlassen und den liberalen General Espartero zur Bildung eines neuen Ministeriums zu sich zu rufen. — Bei Granada traf General O'Donnell mit dem Kriegsminister Blaser zusammen. Die Truppen des Ministers wollten jedoch nicht sechten und er konnte sich nur freuen, daß ihm noch die Flucht nach Portugal glückte.

Vertrag

der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung
mit dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck.

(Schluß.)

§. 9. Die im §. 8. gedachten 550,000 fl Gold be-
fassen auch die Abfindung des Herrn Grafen Friedrich
Anton Bentinck. Die Auseinandersetzung desselben
wegen dessen Antheils an dieser Summe bleibt dem Herrn
Beklagten überlassen. Derselbe verpflichtet sich, die Zu-
stimmung seines genannten Herrn Bruders für sich und
seine Nachkommen zu diesem Vertrage innerhalb acht
Tagen beizubringen. Dem Herrn Grafen William
Friedrich Bentinck beziehungsweise dessen Kindern

wird folgendes Abfindungs-Anerbieten zur Acceptation
offen gehalten: 1) Vom Herrn Beklagten empfängt der
Herr Graf William Friedrich, wenn derselbe seine
Zustimmung zum gegenwärtigen Vertrage innerhalb 14
Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung erklärt,
binnen 3 Monaten nach Vollziehung des Vertrags so
viel ausbezahlt, als er bis dahin an Jahrgeldern weni-
ger denn jährlich 2000 fl Gold seit dem Tode seines
verewigten Herrn Vaters empfangen haben wird. 2) Die
Jahrgelder, welche der Herr Beklagte dem Herrn Grafen
William Friedrich und dessen Nachkommen auf Grund
früherer Vereinbarungen zu bezahlen hat, hören auf,
und die desfalligen Verabredungen erlöschen. 3) Von
Großherzoglicher Regierung erhalten jährlich in halbjähr-
lichen Raten: a) der Herr Graf William Friedrich
2500 fl Gold. b) die Kinder desselben 1250 fl Gold.
Von diesen 1250 fl Gold fallen 500 fl auf den Sohn
und 250 fl auf jede der drei Töchter des Herrn Gra-
fen. Sollten bis zum Tode desselben Veränderungen
in der bezeichneten Zahl seiner jetzt lebenden Kinder ein-
treten, so werden die 1250 fl , dem vorstehend angege-
benen Verhältnisse entsprechend, dergestalt zwischen den
Kindern vertheilt, daß jede Tochter einen gleichen Antheil
und jeder Sohn den doppelten Antheil einer Tochter be-
kommt. Die Antheile der minderjährigen Kinder werden
an den Herrn Grafen William Friedrich, diejenigen
der volljährigen direct an diese selbst ausbezahlt. 4) Beim
Ableben des Herrn Grafen William Friedrich tritt
eine dessen Kindern eigenthümlich zufallende, sich nach dem
Nr. 3 litt. b. angegebenen Maßstabe unter sie verthei-
lende Kapitalzahlung der Großherzoglichen Regierung
von 100,000 fl Gold an die Stelle der dann aufhö-
renden gedachten Jahresrenten von 2500 fl Gold und
1250 fl Gold. 5) Die vorstehend unter Nr. 3 gedach-
ten Renten-Zahlungen laufen a) wenn der Herr Graf
William Friedrich seine Zustimmung zum gegenwärtigen
Vertrage für sich und seine Nachkommen innerhalb
14 Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung er-
klärt, von Neujahr 1854 an, unter Abrechnung der dann
von ihm für die Zeit seit Neujahr 1854 vom Herrn
Beklagten bereits empfangenen Jahrgelder; b) im Ge-
genfalle unter gleicher Abrechnung erst von dem Zeit-
punkte an, wo der Herr Graf William Friedrich
diese Zustimmung später aussprechen wird. Dem Herrn
Grafen William Friedrich bleibt hierbei für den Fall
der von ihm vorgängig erklärten Zustimmung zum Ver-
trage vorbehalten a) seiner Frau Gemahlin ein den Ver-
hältnissen entsprechendes Wittthum auf den Ertrag des
Kapitals anzuweisen, b) eine andere als die vorstehend
angegebene Vertheilung der Kapitalzahlung 100,000 fl ,
in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung
zwischen seinen Kindern zu bestimmen. 6) die unter Nr. 4.
erwähnte Kapitalzahlung tritt, falls nicht schon der Herr
Graf William Friedrich für sich und seine Nachkom-
men seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Vertrage
ausgesprochen, nicht eher und nur soweit ein, als die
Betreffenden vorgängig diese Zustimmung erklärt haben.

§. 10. Der Frau Gräfin Mutter des Herrn Beklag-
ten gewährt die Regierung aus Großherzoglicher Landes-
kasse ein in Quartalkraten praenummerando zu bezahlendes

Witthum von jährlich 2000 R Gold. Daneben bleibt der Frau Gräfin das Schloß in Barel mit dem Stallgebäude, dem Schloßgarten, dem Leichgarten und dem Garten Marienlust, letzterer jedoch außer dem Hause Marienlust und der zugekauften Gärten, auf Lebenszeit zur Wohnung beziehungsweise eigenen Benutzung. Die bauliche Unterhaltung des Schlosses und des Stalls geschieht auf Kosten der Großherzoglichen Landeskasse, jedoch lediglich im Umfange des Ermessens der betreffenden Großherzoglichen Behörden, ohne daß die Frau Gräfin in dieser Beziehung irgend Ansprüche machen kann.

§. 11. Der Herr Beklagte behält: 1. die beiden Gräflichen Kirchensühle in der Kirche zu Barel; 2. die Familiengruft daselbst; 3. das Familienarchiv mit Ausnahme der auf das Fideicommiss sich beziehenden Urkunden; 4. die Bibliothek, die Orangerie und das Silberzeug, deren in dem von dem Herrn Kläger mit dem Herrn Beklagten abgeschlossenen Vertrage vom 28. März 1838 gedacht ist.

§. 12. Als Zeitpunkt des Uebergangs des Fideicommisses und der übrigen Güter, nebst Zubehör, an die Großherzogliche Regierung mit allen Rechten und Lasten, und mit allen Verpflichtungen des Fideicommissbesizers als solchen, wird der 1. Januar 1854 unter den folgenden näheren Bestimmungen angenommen: 1. sämtliche bis 1853 fällig gewesene Einkünfte ohne Unterschied, ob sie schon bezahlt oder noch rückständig sind, verbleiben dem Herrn Beklagten. Dagegen gehen sämtliche seit Neujahr 1854 fällig gewordene und ferner werdende Einkünfte an die Großherzogliche Regierung über: Die Großherzogliche Regierung wird die Restanten der ständigen und unständigen Gefälle, auf den Wunsch des Herrn Beklagten, nach einem von demselben innerhalb 4 Wochen herzugebenden Verzeichnisse im administrativen Wege betreiben und an ihn abliefern lassen. Der Termin des Fälligwerdens ist auch maßgebend für den Bezug der Pachtgelder. Ausnahmsweise fallen a) diejenigen Pachtgelder für Nutzung behaufeter oder unbehaufeter Ländereien im Jahre 1853, welche nach den Pachtbedingungen erst im Jahre 1854 zu entrichten gewesen oder noch zu entrichten sind, b) die Kaufgelder für im Jahre 1853 zu liefern gewesene Barelsche Zinsfrüchte, bei deren Verkauf der Zahlungstermin bis Petri 1854 hinausgesetzt ist, ebenfalls dem Herrn Beklagten zu. Desgleichen fallen die Zinsen, welche nach Bestimmung des Art. 26. des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 mit den Entschädigungs=Capitalien für die aufgehobenen Zehnten (§. 3. a) zu entrichten sind, für die Zeit vom 1. März 1849 bis Ende 1853, auch in so weit sie erst nach dem 1. Januar 1854 zu bezahlen gewesen oder noch zu bezahlen sind, dem Herrn Beklagten zu. Dieselben werden nach Maßgabe ihrer möglichst zu beschleunigenden Liquidation an den Herrn Beklagten ausbezahlt. 2) sämtliche aus der Zeit bis Ende 1853 herrührende Ausgaben und sonstigen Lasten, ohne Unterschied, ob dieselben berichtigt oder noch zu berichtigen sind, hat der Herr Beklagte zu tragen, wogegen Großherzogliche Regierung alle jene Ausgaben und Lasten aus der Zeit von Neujahr 1854 an, zu übernehmen hat. Ausnahmsweise fallen die Kosten des im Bau begriffenen Oldorfer Hafenhauses nebst Scheune der Großherzoglichen Regierung zur Last.

§. 13. Der beim Schlusse des Jahres 1853 in den Gräflichen Kassen befindliche Kassenbehalt verbleibt dem Herrn Beklagten, der Kassenbehalt der Kniphauer Landeskasse dagegen folgt der Kasse selbst. Letzteres gilt auch von der Kniphauer sogenannten Vacanzkasse, welche ihrer bisherigen Bestimmung erhalten bleibt.

§. 14. Vorstehenden Bestimmungen gemäß hat der Herr Beklagte das Fideicommiss und die übrigen Güter nebst Zubehör abzuliefern, so wie über die Einnahmen und Ausgaben der Gräflichen Kassen, vom 1. Januar d. J. an, der Großherzoglichen Regierung Rechnung abzulegen. Zu einer Rechnungs=Ablegung aus der Zeit bis Ende 1853 ist derselbe nicht verpflichtet.

§. 15. Die Gehalte, Wartegelder und Pensionen der Beamten, Officialen und Pensionisten (§. 4), die Kniphauer Jahrgelder (§. 5), und das Witthum für die Frau Gräfin Mutter (§. 10), werden Seitens der Großherzoglichen Regierung von Neujahr 1854 an gewährt, so weit sie nicht bereits aus den Gräflichen Kassen bezahlt und in der Rechnung (§. 14) der Großherzoglichen Regierung zur Last gebracht sind. Die Verzinsung des in dem §. 8. gedachten Kapitals beginnt ebenfalls mit dem 1. Januar 1854, nach Vorabzug der für die Zeit seit Neujahr 1854 etwa bereits aus den Gräflichen Kassen entnommenen und der Großherzoglichen Regierung in Rechnung (§. 14) zur Last gelegten, durch den obengedachten Vertrag vom 28. März 1838 dem Herrn Beklagten zugewiesenen Jahresgelder.

§. 16. In Betracht der Unentschiedenheit des obschwebenden Erbfolgestreits bevollmächtigt und ersucht der Herr Beklagte, gleich wie vom Herrn Kläger geschehen, die Großherzogliche Regierung, diesen Vertrag zur Kenntniß der Eingeseffenen der Herrschaft Kniphauen zu bringen, womit dieselben aus dem bisherigen Unterkhanen=Verbande entlassen sind. Gleichzeitig mit dieser Publication, womit das Besitzergreifungs=Patent der Großherzoglichen Regierung verbunden werden wird, kann der Herr Beklagte ein Patent erlassen, welches die Eingeseffenen der Herrschaft Kniphauen ihres obengedachten Huldigungs=Eides, so wie das gesammte Dienpersonal seiner Dienstpflicht entbindet.

§. 17. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Erlassung der im §. 16. gedachten Publikation bleibt der Großherzoglichen Regierung anheim gestellt. Die Großherzogliche Regierung wird jedoch damit erst nach vorgängiger Berichtigung der im §. 8. stipulirten 550,000 R Gold mittelst Ausbändigung au porteur lautender $3\frac{1}{2}$ procent Zinsen tragender Oldenburgischer Staatsschuldsscheine an den Herrn Beklagten vorschreiten.

§. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications=Urkunden von den beiderseitigen Bevollmächtigten innerhalb acht Tagen ausgewechselt werden. Die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wird vorbehalten. Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit dem Inseigel versehen worden.

So geschehen Oldenburg, den 30. Juni 1854.

(L. S.) (gez.) A. F. E. Erdmann.

(L. S.) (gez.) F. C. Meiners.



Der Aufwand,

welchen wir in unsern Bedürfnissen aus den uns zu Gebote stehenden Mitteln machen können, ist nicht nur an sich selbst keine Sünde, sondern er ist unsere Pflicht, weil er die Nahrungsquelle vieler tausend Arbeiter ist, die ohne dies Noth leiden würden.

Ihr, die Ihr mit wohlgemeintem, doch unbedachtem Eifer den Aufwand aus der Welt verbannen möchtet: welches namenlose Glend würde die Erfüllung Eures grausamen Wunsches über das Menschengeschlecht verbreiten, welches Ihr Kurzsichtigen zu beglücken meintet! Welche zerstörende Umwälzung aller Dinge würden wir erfahren müssen! Der Zusammenhang zwischen den entferntesten Völkern wäre nun auf ewig zerissen, welche jetzt noch, wie Glieder einer großen Familie, der Handel und Umtausch der mannichfaltigsten Waaren zusammenknüpft. — Wir würden die Schiffe des Meeres entbehren und unsere Brüder in fernen Welttheilen verlassen. — Millionen thätiger Menschen in tausend Städten und Dörfern wären unbeschäftigt und nahrungslos; womit wollt Ihr sie ernähren, da ihre Arbeiten sonst zu fernen Weltgegenden verführt und in Geld verwandelt worden sind? — Wir würden, wollten wir Alles verbannen, was nicht zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse notwendig wäre, in den Stand der Halbwilden zurückkehren, die sich mit Fellen kleiden und in schlechten Höhlen und Hütten behelfen können.

Der Aufwand ist aber Sünde, wenn er die Kräfte unseres Vermögens und Eigenthums übersteigt — dann wird er Verschwendung. Daher kommt es, daß auch der ärmste unserer Nebenmenschen mit Wenigem einen größeren Aufwand treiben kann, als der Reiche, der zu den Genüssen seines Lebens und für Vergnügungen aller Art kaum die Hälfte seines jährlichen Einkommens verbraucht. Die geringen Ausgaben eines Reichen, der deswegen für allzu sparsam erklärt wird, können für den unbemittelten Bürger ein übertriebener Luxus heißen, wenn er dergleichen bei seinem Vermögen dennoch macht.

Wir sollen überall erst für die nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse sorgen, und durch Arbeitsamkeit so viel Vermögen erwerben, daß wir uns und die Unserigen mit Ehren erhalten können, daß wir nicht Andern wegen unserer Erhaltung zur Last fallen. So lange wir darin nicht gesichert sind, ist jeder Aufwand, der unsere Kräfte übersteigt, sündlich. Wir sehen uns und die Unserigen der Gefahr ausgesetzt, in Armuth zu schwachen und ein kummervolles Alter zu erreichen; wir setzen uns und die Unserigen der Gefahr aus, endlich in alle jene Laster zu fallen, in welche nur zu oft Armuth und Begierde nach Wohlleben stürzen, als da sind die Laster der Betrügerei, der Ungerechtigkeit, der Treulosigkeit, des Diebstahls, des Meineides, des Neides u. s. w. — Nur erst, wenn wir einen Ueberfluß unserer Ersparnisse wahrnehmen, nur erst dann ist es uns erlaubt, uns oder den Unserigen theurere Genüsse zu verschaffen. Dann theilen wir gleichsam unsern Ueberfluß mit ärmeren Nebenmenschen, die für uns gearbeitet haben, und wir sind durch den größern, unsern Kräften angemessenen Aufwand auf die nützlichste Weise Andern wohlthätig.

Ernte.

Aus den verschiedenen Gegenden Deutschland's, aus Frankreich, Spanien, Italien u. s. w. überall gute Erntechriften. Selbst die Kartoffel, wenn auch nicht ganz frei von der Krankheit, die seit Jahren von ihr unzertrennlich scheint, giebt doch im Ganzen eine gesunde Frucht und großen Ertrag. Da muß ja endlich eine billigere Zeit kommen. Nur nicht zu billig! sagen die Landleute, denn das bringt keinen Umsatz und folgeweise auch keine Arbeit für den kleinen Mann. — Gegen das Zubillig werden schon Russen und Türken, wie auch die Flotten der Engländer und Franzosen helfen.

An A.

Fragst, „ob Erinnerungen uns vom Schützenfest geblieben?“
O, gewiß; doch sind die meisten solche, die wir nicht sehr lieben:

Bei den Gästen kranke Mägen, wüste Köpfe, leere Taschen,
Auch wohl Schulden; bei den Wirthen leere und zerbrochne Gläser.

Nahrung bot für Ohr und Auge und für's — Herz der Orgel-
dreher;
Uns die Zukunft zu enthüllen, übernahm der weise Seher.

Ach, das war so schrecklich reizend, rührend — kann es nicht
beschreiben;
Mußt es selbst einmal erfahren und zum Schützenfeste bleiben.

Wahrlich, bessere Schätze, als die Herren von dem Festesichmause,
Brachten, nahmen unsre Knaben von dem Festplatz mit nach Hause;

Denn ihr Streben nach dem Höhern lohnte ja die Kletterstange,
Doch Erinnerungen zeigt wohl ihre Hölse auch noch lange!

Stillt dies Deine Wisbegierde noch nicht, kannst den Doctor
fragen
Nach den neuen Patienten. — Doch ich glaub', er wird nichts
sagen.

Willst Du immer noch mehr wissen, klopf' gefälligst an bei'm
Schneider;
Seine Werkstatt zeigt Dir viele schmutzige, zeriss'ne Kleider.

Bist Du dann noch wisbegierig, nun, so sei so gut und suche
Anderswo; — gleicht doch dies Blatt nicht einem dicken Kir-
chenbuche. —

„Aber, wo denn?“ wirst Du fragen mich, vom Wissensdurst
getrieben. —
Lies „Was sich der Wald erzählet!“ Herr von Putlig hat's ge-
geschrieben. —

Doch noch eins von unsern Schützen! Sie gewannen ihren
Becher,
Und beim schäumenden Champagner feierten ihr — Glück die
Becher.

Freilich ließen sie den Becher selbst für ihre Rechnung machen,
Doch, da sie ihn selbst gewannen, haben sie wohl Grund zum
Lachen.

Und die theuerste Erinnerung bleibt er doch; denn doppelt
theuer
Ward er ihnen mehr, als durch den Preis, durch ihre Siegesfeier!

Nun dies mag genug sein, Freundchen! Hast wohl zur Ge-
nüg' erfahren,
Daß wohl Alle auf dem Feste cannibalisch — glücklich waren.

Willst Du aber mir nicht glauben, kannst Du's schwarz auf
weiß auch lesen,
Daß das Fest ein wahres Volksfest für Herrn — Niemand
ist gewesen. —

— o.